

Vermuthlich lag also nach unseren Ausführungen die Sache so. Eurichs Gesetzbuch enthielt ein Gesetz über die Sporteln der Richter, welches die Baiern benutzt haben. Dann erliess Theudis sein auch für die Römer des Reiches bestimmtes Gesetz über die Processkosten, in welchem zugleich die Sporteln für die executores festgesetzt wurden. Auf Grund dieser beiden Gesetze ist dann wahrscheinlich ein Processkosten- und Sportelgesetz für Leovigilds revidierten Codex ausgearbeitet, und das war die *lex prior*, welche Chindasvind citierte und aus der Elemente jener beiden Gesetze in sein Gesetz II, 1, 24 gelangt sind.

Nachdem wir so versucht haben, die Stellung des Gesetzes des Theudis zu der übrigen westgothischen Gesetzgebung zu bestimmen, können wir zur Betrachtung seines Inhalts im Einzelnen übergehen. In Zeile 4 werden *litium sumptus et expensae* erwähnt. Diese der römischen Rechtsprache entlehnte Bezeichnung, welche auch in der Ueberschrift des Titels des Codex Theodosianus, dem unser Gesetz angefügt ist: *De fructibus et expensis litis*, anklingt, begreift alle von der Partei zur Durchführung des Rechtsstreites aufgewendeten Kosten. Soviel der verstümmelte Text erkennen lässt, handelt das Gesetz zunächst von den *sumptus et expensae litis*, welche die Parteien aufwenden und welche die unterliegende Partei dem Sieger ersetzen muss; Zeile 17 ff. wird offenbar gestattet, hierzu die nothwendigen Ausgaben für die Herbeischaffung der Zeugen zu rechnen. Der Richter soll untersuchen, wie viel wirklich hierfür ausgegeben, und die Kosten nicht nach willkürlicher Schätzung, sondern nach Prüfung der von der Partei über ihre Auslagen abgelegten Rechnung (Z. 23: *iuxta ratiocinantis examine*) normieren. Ganz ähnlich regelt die Ersatzpflicht der Kosten das Edictum Theoderici c. 11: *si possessor pulsatus legibus non reddiderit rem petitam . . . expensas litis vel sumptus victus exsolvat*; c. 74: *sumptus et litis expensas, quae se pulsatus immerito sustinuisse docuerit a petitore recipiat sub aestimatione scilicet iudicis*. Von einer eidlichen Bekräftigung der Höhe der Auslagen für den Process, wie sie Iustinian, Cod. Iust. III, 1, 13, § 6, fordert, wissen die gothischen Rechte sowenig etwas wie das ältere römische Recht.

Soweit enthält unsere Constitution nichts besonders Auffallendes. Um so seltsamer aber ist, was Zeile 24 ff. folgt: Werden ausser den erwähnten Kosten *suffragia* 'für die Erledigung solcher Geschäfte' gegeben, so sollen diese nicht das 'Maass der vorliegenden Klage' übersteigen;